BTW0-1 Ergänzung zur Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	06.12.2021
Tagesordnungspunkt:	BTW-0 Wahlordnung

Antragstext

Gewählt wird nach der Wahlordnung der GRÜNEN NRW, siehe hier: https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/wahlordnung/

Ergänzung zur Wahlordnung

§1 Anwendungsbereich

Für die Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und die Wahlordnung des Landesverbandes inklusive ihrer Anlagen entsprechend Anwendung. Durch die folgenden Punkte wird von diesen Regelungen abgewichen bzw. werden diese ergänzt oder präzisiert.

Es wird festgestellt, dass diese Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, sondern im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale bzw. hybride Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

§2Durchführung und Aufstellung

1. Die Versammlung wählt:
 - eine*n Versammlungsleiter*in
 - eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson
 - zwei Teilnehmer*innen der Versammlung, die an Eides statt den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung versichern
 - eine*n Schriftführer*in
 - eine vierköpfige Auszählkommission
2. Gewählt wird eine Liste mit bis zu 90 Listenkandidat*innen für den 18. Landtag für die Landesliste Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Elektronische Abstimmung

1. Wahlberechtigt bei der digitalen Versammlung sind alle von den Kreisverbänden gewählte ordentliche Delegierte, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl erfüllt sind.

2. Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün durchgeführt.

3. Alle Kandidat*innen bis einschließlich Listenplatz 60 werden in Einzelwahl gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 61 bis 90 werden in verbundener Einzelwahl gewählt.

4. Bei der verbundenen Einzelwahl werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Dazu wird stets zunächst ein Block Frauenplätze, danach ein Block offene Plätze gewählt.

§ 4 Schlussabstimmung

1. In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

2. Wahlberechtigt sind alle von den Kreisverbänden gewählte ordentliche Delegierte, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl erfüllt sind.

3. Es besteht die Möglichkeit, über jede*n einzelne*n Listenkandidat*in mit ja, nein oder Enthaltung abzustimmen oder für die gesamte Liste entsprechend zu votieren.

4. Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle ordentlichen und wahlberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

5. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von vier Werktagen nach der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

6. Jedes Mitglied erhält:
 - einen Stimmzettel
 - eine eidesstattliche Erklärung
 - einen Wahlumschlag
 - einen frankierten und adressierten Rückumschlag
 - ein Anschreiben und ein Merkblatt

7. Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl in einen separaten Umschlag gegeben werden, der verschlossen wird und dann in einem

weiteren Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt wird (Wahlbrief).

8. Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

9. Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

10. Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 28. April 2021 um 17:00 Uhr.

§ 5 Auswertung

1. Die Briefabstimmung wird am 30. April 2021 ausgezählt.

2. Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

3. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

 - die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
 - der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
 - sich Stimmzettel und eidesstattliche Versicherung in nur einem gemeinsamen Umschlag befinden
 - die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
 - mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
 - der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

4. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

5. Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 18 Landtag in NRW zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich und auch nicht notwendig. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Landesdelegiertenkonferenz möglich ist, wird es eine schriftliche Schlussabstimmung per Briefwahl geben.